

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt LSG-7336-010 „Höcherberg-Westrich“:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg–Westrich“ vom 28. September 1977 (RVO-7336-19770928T120000).....	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
§ 8	6
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ (RVO-7340-20210407T120000)7	
§1 Änderung des Geltungsbereiches	7
§ 2 Inkrafttreten	8

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg–Westrich“ vom 28. September 1977 (RVO-7336-19770928T120000)

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14. Juli 1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland–Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 51 km² groß ist, umfaßt die Gemarkungen Frohnhofen, Breitenbach, Dunzweiler, Schmittweiler und Teile der Gemarkungen Krottelbach, Altenkirchen, Dittweiler, Brücken, Kübelberg und Waldmohr.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Landesgrenze zwischen Rheinland–Pfalz und dem Saarland, südlich des Geisberges an der sogenannten Römerstraße entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Krottelbach und Herschweiler–Pettersheim in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 352. Von hier folgt sie der L 352 über Krottelbach bis zur Einmündung der L 355, dann in südöstlicher Richtung dieser folgend bis zur Einmündung in die B 423 in Schönenberg–Kübelberg, von hier aus weiter in südwestlicher Richtung entlang der B 423 bis zur Landesgrenze, dann entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt (Gemarkungsgrenze Krottelbach/Herschweiler–Pettersheim).

Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, welche durch die Abwechslung von bewaldeten Gebieten, Brachflächen, Wiesentälern und noch landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders geprägt ist, sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen oder Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

- (3) Alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ist für ein in Abs. 4 genanntes Vorhaben nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) erforderlich, so bedarf die Entscheidung der zuständigen Behörde der Zustimmung der gleichgeordneten Landespflegebehörde, soweit keine ablehnende Entscheidung ergeht.
- (4) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere
1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
 2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 4. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
 5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
 6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
 7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
 8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
 9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
 10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
 12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 13. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
 14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;
 15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;

- 16. das Roden von Wald;
- 17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 18. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören;
- 19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten;
 - 3. für die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zunehmen.
- (3) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau und Waldwirtschaft.

§ 5

- (1) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kusel. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den frühere Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft.
2. ohne schriftliche Genehmigung eine in § 3 Abs.4 genannte Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder Handlung vornimmt oder vornehmen lässt.

Maßnahmen oder Handlungen im Sinne der Ziffer 2 dieser Vorschrift sind:

- a) die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
- b) das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- c) das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- d) das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das Verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
- e) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- f) das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- g) die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- h) das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
- i) die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
- j) Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- k) das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
- l) das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
- m) das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
- n) das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;

- o) das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken,

Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und

Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;

- p) das Roden von Wald;
- q) das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- r) Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören;
- s) das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; soweit sie ohne Genehmigung vorgenommen worden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 28.09.1977
Kreisverwaltung Kusel
-Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung:
(May)

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg- Westrich“ (RVO-7340-20210407T120000)

Auf Grund der §§ 12, 13 Absatz 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird die Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ vom 28.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 15.01.2008, geändert:

§1 Änderung des Geltungsbereiches

§ 2 Absatz 2 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland, südlich des Geisberges an der sogenannten Römerstraße entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Krottelbach und Herschweiler-Pettersheim in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 352. Von hier folgt sie der L 352 über Krottelbach bis zur Einmündung der L 355, dann in südöstlicher Richtung dieser folgend bis zur Brücke über den Klingbach (Gemarkung Kübelberg, Flst. 479). Den Bachlauf einschließend folgt sie dem Klingbach (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1086) in Richtung Südwesten. Nach ca. 150 Metern schließt sie den südlich des Klingbach verlaufenden Grasweg (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1073, 1087, 1089) mit ein und folgt diesem bis zur Zufahrt der Klingbachmühle (Flst.1091). Dieser folgt sie dann in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die K 4. Der Kreisstraße in westlicher Richtung folgend biegt sie direkt vor der Ortslage von Schmittweiler nach Südosten in den vorhandenen Wirtschaftsweg (Gemarkung Schmittweiler, Flst. 426 und 427, Gemarkung Kübelberg, Flst. 1051) ab und folgt diesem bis zum Höhenweg (Fuchsbergweg, Gemarkung Schmittweiler, Flst. 467/1). Von dort folgt sie dem Höhenweg für etwa 400 m bis zur Grenze des Flurstücks 442 Gemarkung Schmittweiler. Dann dem Grenzverlauf Flurstück 442 im Osten, Norden und Westen folgend bis erneut zum Höhenweg Flurstück 467/1. Dieser wird in Verlängerung des Grenzverlaufs (unter Aussparung einer kleinen Eckfläche des Wegs Flurstücks 446) gequert. Die Grenzlinie wird dann über das Grundstück 1032/1 hinweg verlängert, bis sie auf die östliche Grenze dieses Grundstücks stößt und setzt sich dann entlang dieser Grenze fort. Am südlichsten Grenzpunkt trifft sie auf einen Feldwirtschaftsweg (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1031), dessen Verlauf sie an der Westgrenze bis zum südlichsten Punkt nach Süden und anschließend entlang der Südgrenze nach Nordosten bis zur Kreuzung mit Wegeparzelle Flurstück 1033, Gemarkung Kübelberg folgt. Am Kreuzungspunkt der beiden Feldwirtschaftswege verläuft sie entlang der Westgrenze der Wegeparzelle nach Südosten bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1033. Von dort verläuft sie in gedachter waagrechter Linie von West nach Ost, bevor sie auf den südwestlichsten Grenzpunkt von Flurstück 1022 (Gemarkung Kübelberg) trifft. Von dort folgt sie dem Feldwirtschaftsweg (Gemarkung Kübelberg Flst. 1023) bis zur Einmündung zum Sportplatz, wo sie entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 1024 (Gemarkung

Kübelberg) gegen den Uhrzeigersinn verläuft. Im Südosten trifft sie auf einen Fahrweg (Flst. 1010/1, Gemarkung Kübelberg), dessen westlichen Grenzverlauf sie in südwestlicher Richtung folgt. Am südlichsten Grenzpunkt trifft sie auf die B 423 (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1006) und folgt dieser nach Südwesten bis zur Landesgrenze, dann entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt (Gemarkungsgrenze Krottelbach/Herschweiler-Pettersheim). Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kusel, 07. April 2021

Kreisverwaltung Kusel
-Untere Naturschutzbehörde-

gez.

Otto Rubly
Landrat